

Privatrechten als auch gegenüber den anderen auf dem Gebiete der früheren Monarchie erstandenen Nationalstaaten entschieden abzulehnen. In einer feierlichen Protestnote, die an die in Wien vertretenen Mächte und im Wege der Schutzmächte an die Vereinigten Staaten und die Entente gerichtet wird, soll dem Vernehmen nach etwa folgendes ausgeführt worden sein:

Zunächst müsse in Frage gezogen werden, auf Grund welcher Bestimmung die Waffenstillstandskommission zur Beschlagnahme von Kunstgegenständen sowie von Gegenständen geschichtlichen Wertes und von Archivmaterialien berufen ist. Der Waffenstillstandsvertrag vom 3. November 1918 bestimme den Wirkungskreis der Waffenstillstandskommissionen in ganz anderer Weise und bezeichne als ihre Aufgaben die Entgegennahme von Kriegsmaterialien und die Ausübung von Ueberwachungsmaßnahmen.

Abgesehen hiervon sei nach allgemeinen Grundbegriffen des Völkerrechtes und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Artikels 66 der Haager Landkriegordnung das Eigentum der der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn sie dem Staate gehören, als Privateigentum zu behandeln und von jeder militärischen Beschlagnahme befreit. Jede Beschlagnahme von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden. Anknüpfend hieran hat das Staatsamt für Neuheres festgestellt, daß es sich im vorliegenden Falle teils um Eigentum des Hofes, teils um Eigentum der bestandenenen österreichisch-ungarischen Monarchie oder des österreichischen Staates handelt, und daß diese Eigentumsrechte durch Privatverträge sowie durch feierlich ratifizierte Staatsverträge nachgewiesen werden können. Wenn diese Rechtstitel angefochten werden, so müsse dies vor den zuständigen Gerichten oder vor einem Schiedsgerichte geschehen. Durch einseitige militärische Gewaltakte können allerdings Tatsachen geschaffen, nicht aber die bestehenden Rechte beeinträchtigt werden. Im besonderen hat das Staatsamt für Neuheres auf den Staatsvertrag vom 14. August 1868 verwiesen, laut dessen alle im Jahre 1838 aus Italien ausgeführten Bilder von Oesterreich behalten werden sollen und mit dem übrigens die Rückerstattung der Urkunden und Kunstgegenstände abschließend geregelt worden ist.

Vom Rechtsstandpunkte sei zweifellos anzunehmen, daß die nach dem erwähnten Vertrage nicht zurückzuerstattenden Urkunden und Kunstgegenstände dem anderen Vertragsparteien belassen werden. Die getreue Durchführung des erwähnten Vertrages sei von der königlich italienischen Regierung selbst in einem Schreiben an die damalige österreichische Regierung vom 3. September 1869 mit dem Ausdruck vollster Genugtuung anerkannt worden. Eine Aenderung dieser Rechtslage könnte wieder nur im Wege formeller Staatsverträge, etwa im Friedensvertrage, erfolgen. Vor dem Friedensschlusse aber mit Rücksicht auf die Beharrlichkeit des deutschösterreichischen Staates, als Bewahrer der betreffenden Gegenstände, diese gewaltsam mit Beschlagnahme zu belegen, könne wohl nur als schwere Verletzung des Völkerrechtes bezeichnet werden. Wenn die deutschösterreichische Regierung infolge ihrer politischen und wirtschaftlichen Stellung gegenüber dem Königreiche Italien der Gewalt weicht, so müsse sie hierbei jede Verantwortlichkeit für die Verletzung von Rechten und Interessen, die sich aus dem Vorgehen der italienischen Militärmission ergebe, mit allem Nachdruck ablehnen. Beschlagnahme und Ersatzansprüche der auf dem Gebiete der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten oder auch dritter Personen müßten ausschließlich gegen die italienische Staatsgewalt geltend gemacht werden.

**Die Auslieferung der von den Italienern verlangten Bilder aus der Gemäldegalerie.**

Die Auslieferung der von den Italienern angeforderten Bilder aus der Gemäldegalerie hat heute bis 1/6 Uhr nachmittags gebauert, ist aber noch nicht beendet worden. Im Laufe des Vor- und Nachmittags sind insgesamt 35 Bilder aus dem

Kunsthistorischen Museum übergeben worden. Die einzelnen Gemälde wurden aus den Rahmen entfernt und an die italienische Kommission der Reihe nach abgeliefert. Das vollzog sich langsam und umständlich, so daß man mit der Uebergabe am heutigen Tage noch nicht fertig werden konnte. Sie dürfte auch noch den ganzen morgigen Tag in Anspruch nehmen.

Die Italiener kamen mit einem kleinen Lastenautomobil angefahren und beluden dieses sowie einen Möbelwagen einer Wiener Firma mit den Bildern, die, wie verlautet, zunächst in das Gebäude der italienischen Botschaft am Rennweg gebracht wurden.

Die Verhandlungen wurden mit der italienischen Kommission in den kühlfsten Formen geführt, da unsere Kunsthistoriker nicht mit Unrecht ihre italienischen Fachkollegen von der Verantwortung für diesen Gewaltakt nicht vollkommen freisprechen können.

Der Direktor der ehemaligen kaiserlichen Gemäldegalerie Dr. Gustav Glück versuchte, der Forderung der Italiener möglichen Widerstand entgegenzusetzen, mußte sich aber dem mit aller Entschiedenheit vorgebrachten Verlangen fügen, was unter Protest geschah. Ein solcher Protest wurde auch in Form eines Protokolls erhoben und in demselben das Vorgehen als Gewaltakt bezeichnet.

Am morgigen Tage erfolgt die Auslieferung der restlichen Bilder aus dem Museum und der im neuen Trakt der Hofburg deponierten venezianischen Gemälde.

Auf welche Weise sich die Italiener in den Besitz der von ihnen gleichfalls verlangten Gemälde, die sich im Schloß Laxenburg und im Schloß Eckartsau befinden, setzen werden, ist noch unbekannt.

Staatsnotar Dr. Sylvester und die kompetenten Staatsämter wurden vom Staatsamte des Neuheres ersucht, von dem Erscheinen der italienischen Militärkommission und von ihren Forderungen nach Uebergabe von Kunst- und Wertgegenständen die in Betracht kommenden Galerien, Bibliotheken, Museen und sonstigen wissenschaftlichen Institute mit dem Auftrage zu verständigen, den Forderungen der italienischen Delegierten keinen Widerstand zu leisten. Dasselbe Ersuchen erging an die mit der Verwahrung der betreffenden Gegenstände betrauten Hofämter und Anstalten.

**Weitere Forderungen der Italiener.**

Morgen werden Professor d'Ancona und Dr. Gino Fogolari in der Akademie der bildenden Künste erscheinen, um die im Jahre 1838 aus Venedig nach Wien gebrachten Gemälde zu übernehmen. Ferner wird Dr. Coggiola in der Direktion des Staatsarchivs die aus der Marcianischen Bibliothek stammenden Dokumente entnehmen, die im Jahre 1876 nach Wien geschafft worden waren.

Professor d'Ancona, Dr. Fogolari und Doktor Coggiola werden morgen nachmittags im Museum für Kunst und Industrie sowie im Unterrichtsministerium die von der italienischen Regierung beanspruchten Kunstgegenstände übernehmen. Freitag wird die Kommission in der Direktion der Waffensammlung und im Dorotheum zur Empfangnahme der dortselbst befindlichen Kunstgegenstände, beziehungsweise der aus der Bibliothek in Trient und dem Archiv in Pola hieher gebrachten Bestände erscheinen.

**Staatsnotar Dr. Sylvester und die italienische Kommission.**

Staatsnotar Dr. Sylvester nahm die Zuschrift des Staatsamtes für Neuheres zur Kenntnis und gab den Auftrag, die in Betracht kommenden Institute mögen sich konform der Anschauung des Staatsamtes für Neuheres benehmen, lehnte es jedoch ab, sich direkt mit den Mitgliedern der italienischen Kommission ins Einvernehmen zu setzen.

Von den verschiedenen Hofämtern wurden im Laufe des Tages an den Staatsnotar Anfragen über ihr zu beobachtendes Verhalten gerichtet. Staatsnotar Dr. Sylvester nahm mit verschiedenen Funktionären, unter andern auch beim Staatsamte des Innern Fühlung, da er der Anschauung ist, daß die Angelegenheit nicht Sache des Staatsnotars sein könne, sondern die der Regierung. In die Kompetenz des Staatsnotars falle nur die Verwaltung der hofrärischen Güter, während die von der italienischen Kommission beanspruchten Gegenstände ausschließlich Privateigentum sind oder dem Familienfideikommiß des Hauses Habsburg-Lothringen gehören. Solange von der Nationalversammlung kein Gesetz, betreffend Einziehung dieser Kunstwerke beschlossenen sei, solange müsse der Staatsnotar an dem Standpunkte festhalten, daß die beanspruchten Gegenstände Privateigentum darstellen. Das Kunsthistorische Museum sei allerdings hofrärisches Gut, aber die darin befindlichen Gemälde werden vom kaiserlichen Familienfonds in Anspruch genommen.

Staatssekretär Dr. Sylvester hatte auch wiederholt Rücksprache mit dem Direktor des Hofmuseums Dr. Glück genommen, der erklärte, er könne nur einen Protest abgeben und werde im übrigen im Sinne des Auftrages des Staatsamtes des Neuheres vorgehen.

Der Staatssekretär begab sich in das Kunsthistorische Museum und nahm die in Betracht kommenden Gemälde in

**Der Protest Deutschösterreichs gegen das Vorgehen der italienischen Waffenstillstandskommission.**

An die in Wien vertretenen Mächte, die Vereinigten Staaten und die Entente.

Wien, 12. Februar.

Amlich wird gemeldet:

Wie bereits in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist, hat die in Wien weilende königlich italienische Waffenstillstandskommission von der deutschösterreichischen Regierung die Ausfolgung einer großen Zahl von Gemälden und sonstigen Kunstgegenständen sowie von wertvollen Bestandteilen der hiesigen Bibliotheken gefordert. Zur Begründung wurde vorgebracht, daß diese Gegenstände seinerzeit unrechtmäßigerweise nach Oesterreich gebracht worden seien. Die Gegenvorstellungen der deutschösterreichischen Regierung und ihre Berufung auf den Staatsvertrag vom Jahre 1868, durch den die Rückstellung von Kunstgegenständen geregelt und in einwandfreier Weise durchgeführt worden war sowie alle sonstigen Beweise von der Rechtmäßigkeit des Kunstbesitzes blieben erfolglos. Die italienische Militärkommission hat in Form von Ultimatum, die etwa 24 Stunden vor dem Einschreiten der italienischen Delegierten dem Staatsamte für Neuheres notifiziert worden sind, genaue Zeitpunkte bekanntgegeben, an denen die Kunst- und Bibliotheksgegenstände durch militärische Kommissionen abgeholt werden. Die deutschösterreichische Regierung mußte infolgedessen jeden Widerstand aufgeben. Sie hat allerdings eine vom Kommandanten der königlich italienischen Waffenstillstandskommission dem Staatssekretär für Neuheres mündlich abgegebene Erklärung erwirkt, daß durch die militärische Gewaltmaßnahme der Rechtsfrage nicht vorgegriffen werden könne. Im übrigen mußte sich die deutschösterreichische Regierung damit begnügen, gegen das Vorgehen des italienischen Kommandos energisch Protest einzulegen und jede Verantwortung sowohl gegenüber